

B. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONSTIGES SONDERGEBIET (SO)
FÜR FREMDENVERKEHR
NACH § 11 ABS. 2 BAUNVO
ZULÄSSIG SIND PENSIONSBEREITBETRIEBE MIT
ZUGEHÖRIGEN BETRIEBSLEITERWOHNUNGEN
UND FERIENHÄUSER OHNE
DAUERWOHNUNGSNUTZUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL: GRZ 0,35
GESCHOßFLÄCHENZAHL: GFZ 0,6

WANDHÖHEN:

II (I+D) TRAUFEITIGE WANDHÖHE: MAX. 5,00M
FIRSTHÖHE: MAX. 7,00M

III TRAUFEITIGE WANDHÖHE: MAX. 10,00M
FIRSTHÖHE: MAX. 15,00M

GA TRAUFEITIGE WANDHÖHE MAX. 3,50M

NE TRAUFEITIGE WANDHÖHE MAX. 3,50M

BEMESSUNG DER WANDHÖHEN:

DIE TRAUFEITIGE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN
AN DER TRAUFWAND AB OBERKANTE GEPLANTEM
GELÄNDE IM MITTEL BIS ZUM SCHNITTPUNKT
AUSSENWAND/DACHHAUT.

DIE FIRSTHÖHE WIRD GEMESSEN AN DER GIEBELWAND
AB OBERKANTE GEPLANTEM GELÄNDE IM MITTEL BIS
ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT.

3. BAUWEISE OFFEN

4. BAUFENSTER FERIENHAUS

EINSCHRÄNKUNG: BAULICHE NUTZUNG
NUR ALS FERIENHAUS ZUR ZEITWEILIGEN
UNTERBRINGUNG VON FERIENGÄSTEN ZULÄSSIG.
DAUERWOHNUNGSNUTZUNG IST UNZULÄSSIG.

ZULÄSSIGE BRUTTOGRUNDFLÄCHE
JE FERIENHAUS: 180 M²

DACHFORM: GENEIGTE DÄCHER, 20°- 28°
FLACHDÄCHER SIND UNZULÄSSIG

KNIESTOCK: IM DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

DACH-
DECKUNG: NUR PFANNENDECKUNG ZULÄSSIG
FARBE ROT ODER BRAUN

DACH-
AUFBAUTEN: DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG
SOLARANLAGEN IN UND AN DACH-
FLÄCHEN SIND ZULÄSSIG.
DIESE ANLAGEN DÜRFEN NICHT
AUFGESTÄNDERT SEIN.

5. SONSTIGE BAUFENSTER

BAULICHE NUTZUNG AUCH ALS DAUERWOHNNUTZUNG FÜR DIE BETREIBERFAMILIE ZULÄSSIG.

- BAUKÖRPER: VERHÄLTNIS HAUSLÄNGE/ -BREITE
MINDESTENS 1,2 : 1,0
- DACHFORM: GENEIGTE DÄCHER, 18°- 30°
FLACHDÄCHER SIND UNZULÄSSIG
DIE FIRSTRICHTUNG MUSS LÄNGS
ZUM BAUKÖRPER VERLAUFEN
- DACH-
DECKUNG: HAUPTGEBÄUDE: NUR PFANNENDECKUNG ZULÄSSIG
NEBENGEBÄUDE : PFANNEN- UND BLECHDECKUNG
ZULÄSSIG
- DACH-
AUFBAUTEN: DACHGAUBEN SIND BEI ERLAUBTEM DACHAUSBAU
UND EINER DACHNEIGUNG VON 25° ZULÄSSIG
SOLARANLAGEN IN UND AN DACHFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG.
DIESE ANLAGEN DÜRFEN NICHT AUFGESTÄNDERT SEIN.

6. EINFRIEDUNGEN UND ZUFAHRTEN

- EIN-
FRIEDUNGEN: ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM SIND NUR
SENKRECHTE ZÄUNE MIT EINER HÖHE VON MAX. 1 M,
OHNE ZAUNSOCKEL ZULÄSSIG.
IN DEN RÜCKWÄRTIGEN BEREICHEN UND ZWISCHEN
DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND AUCH HINTER-
PFLANZTE MASCHENDRAHTZÄUNE (H = MAX. 1 M)
OHNE ZAUNSOCKEL ZULÄSSIG.
MINDESTABSTAND DER ZAUNLATTEN ODER -MASCHEN
ZUM BODEN: 10 CM.
- WEGE/
STELLPLÄTZE: BEFESTIGUNG NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN
BELÄGEN ZULÄSSIG.
7. GELÄNDE AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND BIS
MAX. 0,5 M ZULÄSSIG.
8. ABSTANDS-
FLÄCHEN BEI DER REGELUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN SIND
ART. 6 ABS. 5 SATZ 1 UND 2 BAYBO ANZUWENDEN.